

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle in Schwinkendorf

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom *07.11.2001* nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Leichenhalle in Schwinkendorf, Dorfstraße 80 und des in ihr befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Antragstellung und Schlüsselübergabe

Die Antragstellung sowie Schlüsselübergabe erfolgt bei Frau Hannelore Friedrichs oder Frau Helga Hornburg als Beauftragte der Gemeinde Schwinkendorf.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet, auf dessen Antrag die Leichenhalle zur Nutzung bereitgestellt wird.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der Leichenhalle.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6
Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt bei Beantragung der Nutzung der Leichenhalle

bis 31.12.2001

ab 01.01.2002

30,00 DM /Nutzung

15,50 €/Nutzung

(2) In den in § 6 ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung u.a.) enthalten.

§ 7
Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht anfechten.
(2) Für gestohlene oder verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwinkendorf, den *19.11.2001*

Mahler
Bürgermeister

